

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FriesenWerk GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie (AGB Strom)

Stand: Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese AGB gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie durch die **FriesenWerk GmbH, Rudolfswieke 146, 26802 Moormerland** (nachfolgend „FriesenWerk“ genannt).
2. Das Angebot richtet sich an Kunden mit einem Jahresverbrauch von unter 100.000 kWh, die über keine registrierende Leistungsmessung verfügen (Standardlastprofil-Kunden mit Drehstromzähler, modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen).

§ 2 Vertragsschluss und Lieferantenwechsel

1. Der Kunde kann FriesenWerk über die Website, Vergleichsportale (z. B. Verivox, Check24) oder per Post oder E-Mail mit der Stromlieferung beauftragen.
2. Mit der Beauftragung bevollmächtigt der Kunde FriesenWerk, alle für den Lieferantenwechsel notwendigen Erklärungen abzugeben, insbesondere die Kündigung des bisherigen Liefervertrags.
3. Der Vertrag kommt zustande, sobald FriesenWerk den Auftrag in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung) oder mit der Lieferung beginnt.
4. Voraussetzung für einen reibungslosen Wechsel sind korrekte Angaben zu Vertragspartner, Lieferanschrift, gewünschtem Lieferbeginn, Kündigungs- und Wechselfristen des Kunden beim Vorversorger, Marktlokation oder Zählernummer und die Angabe des aktuellen Vorversorgers. Für Verzögerungen aufgrund fehlender und fehlerhafter Angaben übernimmt Friesenwerk keine Haftung.
5. Der Lieferantenwechsel erfolgt für den Kunden unentgeltlich.
6. Beträgt die restliche Vertragslaufzeit beim Vorversorger mehr als sechs Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten (Stornierungsrecht).

§ 3 Lieferbeginn und Laufzeit

1. Die Lieferung beginnt zu dem Termin, den der örtliche Verteilnetzbetreiber bestätigt hat. Zwischen Anmeldung beim Netzbetreiber und Lieferbeginn muss mindestens ein voller Werktag liegen.
2. Die Erstvertragslaufzeit beträgt ein Jahr ab Lieferbeginn.
3. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
4. Die reguläre Vertragslaufzeit für Verträge über die Belieferung mit Energie auf Basis eines

dynamischen Stromtarifs beträgt einen Monat. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat, sofern er nicht mit einer Frist von zehn Werktagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.

§ 4 Preise und Preisgarantie

1. Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent/kWh) und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Euro/Jahr) zusammen.
2. FriesenWerk gewährt eine Preisgarantie für ein Jahr ab Lieferbeginn. Diese umfasst Netzentgelte, Messstellenbetrieb, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie alle gesetzlichen Abgaben und Umlagen.
3. Ausgenommen von der Preisgarantie sind die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Änderungen dieser Steuersätze werden unmittelbar an den Kunden weitergegeben.

§ 5 Preiszusammensetzung bei dynamischen Tarifen

1. Der Strompreis für dynamische Tarife setzt sich aus einem variablen Energieanteil sowie fixen Preisbestandteilen zusammen:

Variabler Energieanteil: Dieser richtet sich nach den börsentäglichen Abwicklungspreisen der Strombörse EPEX Spot SE (Marktgebiet Deutschland/Luxemburg). Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Viertelstundenwerte. Der monatliche Gesamtpreis des Energieanteils ergibt sich somit aus der Summe der in jeder Viertelstunde verbrauchten Menge, multipliziert mit dem jeweiligen Viertelstunden-Börsenpreis.

Fixierte Anbieterkosten: Vertraglich fest vereinbart und über die Erstlaufzeit fixiert sind lediglich der Anbieter-Aufschlag je verbrauchter Kilowattstunde (kWh) sowie der monatliche Grundpreis („Anbietergebühr“).

2. Zusätzlich zum Energieanteil und den Anbieterkosten werden die jeweils gültigen Netzentgelte, Messstellenbetriebskosten sowie staatlich veranlasste Steuern, Abgaben und Umlagen (z. B. Stromsteuer, Konzessionsabgabe) in der jeweils gesetzlich anfallenden Höhe berechnet.
3. FriesenWerk ist verpflichtet, dem Kunden die aktuellen Börsenpreise sowie die daraus resultierende Abrechnung transparent und in Textform (z. B. über ein Kundenportal oder per E-Mail) zugänglich zu machen.

§ 5 Preisänderungen und Sonderkündigungsrecht

1. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem

Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.

2. Bei jeder Preisänderung (ausgenommen reine Steueränderungen, sofern nicht anders vereinbart) hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

§ 6 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch FriesenWerk liegt insbesondere vor, wenn der Kunde

- a) missbräuchlich Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder für nicht erlaubte Zwecke oder zur Weiterleitung bezieht oder
- b) sich nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit wenigstens 100 Euro in Verzug befindet und eine ihm gesetzte Nachfrist von mindestens fünf Werktagen fruchtlos verstrichen ist.

§ 7 Abschlagszahlungen und Abrechnung

1. FriesenWerk erhebt monatliche Abschlagszahlungen, die basierend auf dem prognostizierten Jahresverbrauch ermittelt werden. Die Fälligkeit ist jeweils der erste Werktag des Monats.
2. Die Turnusabrechnung erfolgt einmal jährlich auf Basis der vom Messstellenbetreiber übermittelten Zählerstände. Kunden, die auf Basis eines dynamischen Stromtarifs mit intelligentem Messsystem beliefert werden, erhalten eine monatliche Stromabrechnung.
3. Der Kunde ist berechtigt, FriesenWerk eigene Zählerablesungen zur Berücksichtigung in der Abrechnung zu übermitteln.
4. Ein sich aus der Abrechnung ergebender Restbetrag ist innerhalb der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Sofern nichts Abweichendes angegeben ist oder vereinbart wurde, tritt die Fälligkeit spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. Nach Ablauf dieser 30 Tage tritt für gewerbliche Kunden Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

§ 8 Zahlungsmodalitäten und Verzug

1. Zahlungen können per SEPA-Lastschriftmandat oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisungen ist zwingend die Vertragsnummer anzugeben.
2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, mahnt FriesenWerk den Betrag an. Nach der zweiten Mahnung inklusive Kündigungsandrohung ist Friesenwerk berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sieben Tagen zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist FriesenWerk berechtigt, für jede Mahnung eine angemessene Mahnpauschale in Höhe von 1,50 € zu erheben. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
3. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts), gelten im Verzugsfalle die gesetzlichen Regelungen des § 288 Abs. 5

BGB. Hiernach hat der Gläubiger bei Verzug des Schuldners einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 €.

§ 9 Umzug und Mitteilungspflichten

1. Ein Umzug ist FriesenWerk mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe des Ein- und Auszugsdatums mitzuteilen.
2. Eine rückwirkende Abmeldung ist aufgrund markttechnischer Vorgaben (LFW24) nicht möglich. Mehrkosten durch verspätete Meldungen trägt der Kunde.

§ 10 Haftung bei Netzstörungen

FriesenWerk haftet nicht für Schäden, die durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung verursacht werden, sofern diese auf einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses beruhen. In diesen Fällen kann der Kunde Ansprüche direkt gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend machen (§ 18 NAV).

§ 11 Bonitätsprüfung

FriesenWerk ist berechtigt, vor Vertragsannahme eine Bonitätsauskunft bei der **infoscore Consumer Data GmbH** einzuholen. Hierzu werden Name, Anschrift und Geburtsdatum übermittelt. Bei negativen Bonitätsmerkmalen kann die Vertragsannahme verweigert werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in Textform angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht.
 2. Eine Übertragung des Vertrags auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch FriesenWerk.
 3. Gerichtsstand für Streitigkeiten mit gewerblichen Kunden ist 26789 Leer (Ostfriesland).
 4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt.
-